



Pflanzliste - Einheimische Gehölze im Harz und Harzvorland
Quelle: Landkreis Harz, 03.02.2010 (Auszug)

Höhe	Deutscher Name	Botanischer Name	Hinweise
10-20 m	Eberesche	Sorbus aucuparia	an nährstoffarmen Standorten
	Elsebene	Sorbus torminalis	wärmelb.
	Feld-Ahorn	Acor campestris	Hecken, sichere Wasserversorgung
	Hartriebe	Carpinus betulus	Hecken, Park
5-10 m	Mandel-Weide	Salix triandra	wärmelb.
	Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna	Hecken
	Faulbaum	Fraxinus alina	an nährstoffarmen Standorten
	Gemeiner Kreuzdorn	Rhamnus cathartica	Hecken, Trockenheit ertragend
	Hazel	Corylus avellana	Hecken
	Korn-Weide	Salix viminalis	Kopfleide, sichere Wasserversorgung
	Sal-Weide	Salix caprea	
	Traubenerkirsche	Prunus padus	Hecken
	Wild-Äpfel	Malus sylvestris	wärmeliebend
	Pyrus pyrastr		
< 5 m	Berberitze	Berberis vulgaris	Hecken
	Gemeine Brombeere	Rubus fruticosus (agg.)	Hecken
	Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare	Hecken, wärmelb.
	Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	Hecken, Ufer
	Himbeere	Rubus idaeus	Hecken, sichere Wasserversorgung
< 2 m	Hunds-Rose	Rosa canina	Hecken
	Kratzweide	Rubus caesius	Hecken
	Ohrwede	Salix aurita	(Kopfleide) Kalk
	Purpurweide	Salix purpurea	
	Rote Waldohrnisbeere	Ribes rubrum	Hecken
	Roter Hartnagel	Cornus sanguinea	Hecken
	Schlehe	Prunus spinosa	Hecken, wärmelb.
	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	Hecken, sichere Wasserversorgung
	Stachelbeere	Ribes uva-crispa	Hecken, Kalk
	Zweifrigiger Weißdorn	Crataegus laevigata	Hecken
	Graugüne Rose	Rosa vasigata	Hecken
	Trauben-Holunder	Sambucus racemosa	sichere Wasserversorgung
	Beesenginster	Sarcothamnus scoparius	Sand
	Filz-Rose	Rosa tomentosa	Hecken, Trockenheit ertragend
	Hecken-Rose	Rosa corymbifera	Hecken, wärmelb.
Wein-Rose	Rosa rubiginosa	wärmelb.	
Färberginster	Genista tinctoria	wärmelb.	
Gemeine Zwergmispe	Cotoneaster integerrimus	Hecken, nährstoffarme Standorte	

Geeignete Obstgehölz-Sorten:

Apfel	Birne
Kaiser Wilhelm	Kästliche von Chameu
Halberstädter Jungfernäpfel	Gute Luise
Rote Sternentee	Williams Christ
Jakob Leibel	Solane
Rheinischer Bohnapfel	Gellerts Butterbirne
Schöner aus Nordhausen	Nordhäuser Winterforelle
Borkoo	Clapps Leiding
Dülmener Rosenapfel	Gute Graup
Winteramburg	Alexander Lucas
Kirsche	Pflaume
Querfurter Königskirsche	Böhler Frühzwetsche
Schnäiders späte Knorpelkirsche	Hauszwetsche
Baldobener Bräune	Nancy Mirabelle
Bütners rote Knorpelkirsche	Große grüne Renekode
Hedelfinger	Ontario
	Athans Renekode

**Stadt Aschersleben
Bebauungsplan Nr. 17A
"Wohngebiet - Bei den elf Morgen"
Planteil (Teil A)**

Planzeichenerklärung

- WA Allgemeines Wohngebiet (WA 1-3)
- Baugrenze
- 0,4 max. Grundflächenzahl = 0,4
- II, II-III, III max. 2-, 2-3-, nur 3-geschossig
- TH = 7-10 Traufhöhe 7 bis 10 m über Gelände
- o offene Bauweise
- Verkehrsfäche, öffentlich
- Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsberuhigter Bereich

sonstige Planzeichen (Bestand)

- Baukörper mit Hausnummer
- Flurstück-Grenze mit Nr.
- Wege/Straßen
- Zäune
- Grünfläche mit Bäumen und Strüchern
- Böschung
- Höhe über HN

Grünfläche, privat

- Fläche zum Pflanzen von Bäumen und Strüchern
- Fläche für den Erhalt von Bäumen und Strüchern
- Hauptleitung, unterirdisch
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Fläche baulicher Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen
- Plangebiet
- Leitungsrecht

- Textteil (Teil A) Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - **Allgemeines Wohngebiet (WA)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
 - 1. zulässig sind: Vorhaben in Allgemeinen Wohngebieten (WA 1, WA 2, WA 3) gem. § 4 BauNVO, (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)
 - 2. Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - **Grundflächenzahl (GRZ)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - 2.1 In Allgemeinen Wohngebieten ist eine maximale Grundflächenzahl von 0,4 zulässig. (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
 - **Traufhöhe (TH)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - 2.2 Die Traufhöhe von Gebäuden wird wie folgt festgelegt:
 - WA 2 - Traufhöhe = 7 - 10 m
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)**
 - 3.1 Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
 - 3.2 Überbaubare Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß der Plandarstellung und Bemaßung festgesetzt. (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 - 3.3 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Garagen, Stellplätze nach § 12 BauNVO zulässig.
 - Garagen und Carports sind mindestens 5 m von der Straßenkante zurückzusetzen.
 - Verkehrsrflächen, Verkehrsrflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - 4.1 Örtliche Verkehrsrflächen sind öffentlich auszuweisen. Dazu gehören:
 - Befahrbarer Wohnweg im Norden
 - Teilbereich der Kreuzstraße mit Fußweg im Westen und Knotenausbau im Nordwesten
 - Die Gestaltung, Beschilderung und Oberflächenbestimmung der Verkehrsrflächen ist nach geltenden Richtlinien für Stadtstraßen vorzunehmen.
 - 4.2 Verkehrsberuhigte Bereiche im befahrbaren Wohnweg sind örtlich anzuzeigen.
 - 4.3 Verkehrsrfläche besonderer Zweckbestimmung ist die Zufahrt am befahrbaren Wohnweg nach Norden - Zweckbestimmung = Zufahrt, Feuerwehrzufahrt
 - Verkehrsrflächen besonderer Zweckbestimmung sind von baulichen Einschränkungen und Sondernutzungen freizuhalten.
 - 4.4 Die zur Nutzung nach Nr. 1.1 erforderlichen Stellplätze sind im Plangebiet bereitzustellen. Für die Einzelbebauung sind mind. 1,2 Pkw-Stellplätze je Wohnung zu kalkulieren.
 - 4.5 Die Grundstückszufahrten sind bei Bedarf in die jeweiligen Privatgrundstücke zurückzusetzen.
 - Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)**
 - 5.1 Die Hauptleitungen der Ver- und Entsorgung sind nach technischem Erfordernissen im Baumaß der öffentlichen Verkehrsrflächen zu errichten und technisch ausreichend betriebstüchtig zu erhalten.
 - Ver- u. Entsorgungsleitungen sind an bestehende Leitungen im Stadtgebiet anzuschließen.
 - 5.2 Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist mittels Anschluss an den öffentlichen Kanal zu entsorgen.
 - Die Notüberläufe privater Regenwassersepeicher sind an den öffentlichen Kanal anzuschließen.
 - 5.3 Anlagen zur Abfallentsorgung sind dezentral auf den Baugrundstücken zu errichten. Entsorgungsverträge sind von den Nutzern mit dem zuständigen Abfallentsorger abzuschließen.
 - Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)**
 - 6.1 Entlang der nördlich verlaufenden Hangkante sind für den im Plan gekennzeichneten Bereich im Zusammenhang mit der öffentlichen Nutzung des befahrbaren Wohnweges die erforderliche Standsicherheit der Böschung durch den Eigentümer zu gewährleisten.
 - Bei Erfordernis sind zur Herstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit geeignete Maßnahmen einzuleiten, Sicherungsanlagen zu installieren, und diese funktionsfähig zu halten.
 - 6.2 Im Bereich von Nr. 7.1 ist die Einleitung von Wasser in den Boden oder dessen Ableitung über die Hangkante unzulässig.
 - 6.3 Durch den Eigentümer ist der vorhandene Bewuchs in angemessenen Abständen auf Standfestigkeit, Pflegebedarf und Eignung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit zu prüfen.
 - Erforderliche Maßnahmen zur öffentlichen Sicherheit sind bei Bedarf durchzuführen.
 - Grünflächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
 - 7.1 Im Plangebiet sind durch den Eigentümer besonders entlang der Grundstücksgrenzen im mittleren Pflanzteil sowie an Gebäuden Grünflächen mit Bepflanzung anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Eine bestimmte Pflanzbindung bzw. ein Pflanzschema wird nicht vorgegeben. Art und Umfang der örtlichen Bepflanzung richten sich nach dem Ausgabebedarf je Baugrundstück. Bevorzugt sind auszubilden:
 - Pflanzstreifen (Strauch-Baumhecke) entlang der Grundstücksgrenzen und zur inneren Gliederung, ca. 1,5 - 2 m breit, bestehend aus:
 - Laubbäume, Stammumfang = 10-12 cm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 1 Stück / 15 lfm.
 - Sträucher, Höhe 60-80 cm, mit Ballen, 2-reihig, 15 Stück / 10 lfm.
 - Vertikale Begrünung durch Kletter, Höhe 60 cm, an Mauern und Zäunen, 8-10 Stück/10 lfm.
 - 7.2 Der Biotoppausgleich ist gem. Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt), RdErl. vom 16.11.2004 (MBl. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004), geändert durch RdErl. des MLU vom 24.11.2006 -22.2.2302/2 (MBl. LSA Nr. 50/2006 vom 18.12.2006) herzustellen.
 - 7.3 Für Neupflanzungen sowie für die Ergänzung, Entwicklung oder Umwandlung von Gehölzen sind nur Pflanzarten zulässig, die der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen oder in ihren Eigenschaften und Funktionen damit verträglich sind.
 - Für das Anpflanzen sind die aufgeführten Arten der Pflanzliste zu verwenden. (siehe Teil A - Planteil, Anlage der Begründung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - 7.4 Die Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Nutzungsbeginn abzuschließen. Dabei gilt:
 - 1 Jahr Fertigstellungsfrist, 2 Jahre Entwicklungsfrist sind vom Eigentümer zu gewährleisten.
 - Ersatz durch standortgerechtes Pflanzmaterial bei evtl. Abgang.
 - Grünflächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**
 - 8.1 Im zentralen Planteil sind Bäume und Sträucher gem. der im Plan dargestellten Fläche durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten.
 - Das Erscheinungsbild und die flächige Ausprägung des Gehölzbestandes ist zu bewahren.
 - Bei saisonaler Pflege- und Schnittmaßnahmen ist die Baumschutzsatzung der Stadt Aschersleben zu beachten.
 - 8.2 Bei Abgängen sind durch den Eigentümer artengleiche Nachpflanzungen vorzunehmen.

PRAAMBEL
Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Stadtrat Aschersleben den Bebauungsplan Nr. 17A "Bei den elf Morgen", bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Aschersleben, den (Siegel) Der Oberbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss**
Der Stadtrat hat gemäß § 2 (1) BauGB in seiner Sitzung am 19.06.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17A "Bei den elf Morgen" aufzustellen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
Der Bebauungsplan Nr. 17A wird nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren erarbeitet. Daher entfallen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.
- Information der Landesplanungsbehörde**
Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**
Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Gleichfalls erfolgte eine Beteiligung der Nachbargemeinden am
- Öffentliche Auslegung**
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 17A und der Entwurf der Begründung haben vom bis zum während folgender Dienstzeiten
Mo und Mi: 8:00 - 15:00 Uhr
Di: 8:00 - 15:00 Uhr
Do: 8:00 - 17:30 Uhr
Fr: 8:00 - 12:00 Uhr
gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Aschersleben Ausgabe Nr. von ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 3 (2) BauGB von der Auslegung am schriftlich informiert.

Aschersleben, den (Siegel) Der Oberbürgermeister

- Abwägung**
Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am abgewägt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Beschluss**
Der Stadtrat Aschersleben hat den Bebauungsplan Nr. 17A "Bei den elf Morgen" nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen. (Beschl.-Nr.)
- Ausfertigung**
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.
- Bekanntmachung**
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17A "Bei den elf Morgen", wurde am im Amtsblatt Nr. gemäß § 10 Abs. 3, Halbsatz 2, BauGB, öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, aufgeführt. Gleichfalls ist in der Bekanntmachung auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist danach am in Kraft getreten.

Aschersleben, den (Siegel) Der Oberbürgermeister

Übersichtskarte mit Plangebiet ca. M 1:15.000

Auszug aus Top. Karten 1:10.000, Blatt Nr. 4234 - NO Aschersleben, Ausgabejahr 2010
Landamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
(Geobasisdaten Stand) © U. Vorn-Ges. LSA (www.kemges.sachsen-anhalt.de) / A 18 30696-10-18

**Stadt Aschersleben, Bebauungsplan Nr. 17 A
"Wohngebiet - Bei den elf Morgen"**

Entwurf M. 1:1.000 (im Original A1)
Rün STADT-DORF, C. Senja Augustinm 39, 06484 Quaddenburg
Stand: 16.03.2018